

baum reiter & collegen ra gmbh · Benrather Schlossallee 101 · D-40597 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Caroline Maß
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, den 04.09.2020

MET

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG, BT-Drs. 19/20599) u.a.

Sehr geehrte Frau Maß,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des KapMuG-Änderungsgesetzes sowie zum Antrag „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – notwendige Reform angehen“ Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beruht v.a. auf unseren Erfahrungen aus unserer anwaltlichen Praxis.

I. Vorbemerkung

Mit dem KapMuG hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2005 erstmals ein prozessuales Instrument geschaffen, das für eine Vielzahl von Geschädigten bei einem gleichen oder zumindest weitgehend gleichen Sachverhalt eine effiziente Klagemöglichkeit darstellt. Trotz einiger Umsetzungsprobleme im Detail hat sich das Kapitalanleger-Musterverfahren insgesamt seither als geeignetes Mittel erwiesen, um in einem zeitlich überschaubaren Rahmen weitgehende Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das KapMuG über den 31.10.2020 hinaus implementiert wird. Ein Außerkrafttreten des Gesetzes hätte völlig ungeklärte Folgen für laufende Verfahren nach diesem Gesetz. Dabei sollte eine weitere zeitliche Befristung der Geltungsdauer unterlassen werden, da an der grundsätz-

Gerhart R. Baum*

Bundesminister a. D.
Rechtsanwalt

Prof. Dr. iur. Julius Reiter

Professor für Wirtschaftsrecht**
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

Dr. iur. Olaf Methner*

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Lehrbeauftragter FH**

Andrea Burghard, LL.M.*

Fachwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachwältin für Arbeitsrecht
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte

Sylvia Klotzky*

Rechtsanwältin

Bénédict Schenkel*

Maîtrise en droit, Mag. iur.
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Vitalija Huber*

Rechtsanwältin

Christian Leuchter*

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Sarah Kinzler*

Rechtsanwältin
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte

Paiman Manguri*

Rechtsanwältin

Marc H. Sundermann*

Rechtsanwalt

Johannes Schimanski*

Rechtsanwalt

Paul S. Pergens*

Rechtsanwalt

Matthias Heinz*

Rechtsanwalt

Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

Fon: +49-(0) 211-836 805.70

Fax: +49-(0) 211-836 805.78

www.baum-reiter.de

kanzlei@baum-reiter.de

* angestellte Rechtsanwälte/innen

** FOM Hochschule für
Oekonomie & Management

Baum Reiter & Collegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
mit Sitz in Düsseldorf
AG Düsseldorf, HRB 88529
GF: RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

lichen Notwendigkeit dieses Gesetzes trotz zwischenzeitlich neu geschaffener Regelungsmodelle wie v.a. der Musterfeststellungsklage nicht zu zweifeln ist. Das KapMuG behält seinen eigenen, notwendigen Geltungsbereich auf Dauer. Das Verhältnis zwischen dem KapMuG und den §§ 606 ff. ZPO könnte gesetzlich klargestellt werden, wobei eine grundsätzliche Anwendbarkeit beider Gesetze nebeneinander zur Stärkung der Rechtssicherheit sinnvoll erscheint. Aus den Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO dürften jedoch keine weiteren Erkenntnisse zu erlangen sein, die eine weitere zeitliche Befristung des KapMuG rechtfertigen würden.

Daher sollte § 28 KapMuG ersatzlos gestrichen werden. Etwaige spätere Korrekturen des Gesetzes ändern nichts an der grundsätzlichen Erforderlichkeit seiner Existenz.

Zudem sollte die Praktikabilität des KapMuG in einigen Punkten gestärkt werden. Insbesondere sollten Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren vorgenommen sowie einige Vorschriften den entsprechenden Regelungen der Musterfeststellungsklage angepasst werden. Hierzu wäre die aktuelle Gesetzesänderung bzw. die Verlängerung des Gesetzes ein geeigneter Anlass.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des KapMuG

1. Verhältnis zwischen KapMuG und §§ 606 ff. ZPO

Seit der Einführung der gesetzlichen Regelungen zur Musterfeststellungsklage in §§ 606 ff. ZPO wird diskutiert, in welchem Verhältnis die beiden Verfahrensarten zueinander stehen. Dies ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach einer Auffassung sollen die Regelungen des KapMuG als *lex specialis* gegenüber der Musterfeststellungsklage vorrangig sein (Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 89, 95; Merkt/Zimmermann, VuR 2018, 363, 371 f.). Damit wäre innerhalb des Anwendungsbereichs des KapMuG die Einreichung einer Musterfeststellungsklage nicht zulässig. Diese Auffassung erscheint aber schon deshalb nicht überzeugend, weil nach der Gesetzesbegründung zur Einführung der Musterfeststellungsklage diese Klage in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten allgemein, also ausnahmslos, in allen Verbraucher betreffenden Angelegenheiten angewandt werden soll (BT-Drs. 19/2439, 16; vgl. Rotter, VuR 2019, 283).

Daher sind das KapMuG und die Regelungen zur Musterfeststellungsklage nebeneinander anwendbar. Beide kollektivrechtlichen Instrumente haben auch aufgrund ihrer jeweiligen Besonderheiten ihre Existenzberechtigung:

- Die Musterfeststellungsklage ist gemäß § 606 Abs. 1 ZPO auf Ansprüche von Verbrauchern beschränkt. Hingegen besteht ein Klärungsbedürfnis für Rechtsstreitigkeiten im Kapitalmarktbereich auch und gerade für institutionelle Anleger oder auch kleinen und mittelständischen Einzelunternehmen als Anlegern. Diese Rechtsstreitigkeiten können kollektiv nur nach dem KapMuG geführt werden.
- Klagebefugt für die Musterfeststellungsklage nach § 606 Abs. 1 ZPO sind nur qualifizierte Verbraucherorganisationen. Von deren Entscheidung hängt demnach die Durchführung einer Musterfeststellungsklage ab, wohingegen ein Kapitalanleger-Musterverfahren von jedem individuellen Kläger oder Beklagten beantragt werden kann.
- Die Musterfeststellungsklage ist nur auf die Feststellung von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gerichtet, ohne dass in diesem Rahmen eine Leistung beantragt werden kann. Hingegen wird das Kapitalanleger-Musterverfahren im Zusammenhang mit einem auf Leistung gerichteten Prozess geführt, so dass der Ausgang des Musterverfahrens im laufenden Prozess bereits genutzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund könnte das Verhältnis zwischen KapMuG und §§ 606 ff. ZPO gesetzlich klargestellt werden. Hierzu könnte in § 1 KapMuG ein Absatz 3 eingefügt werden: „Die Vorschriften der §§ 606 ff. ZPO bleiben auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes anwendbar.“

Zur Klarstellung einer jeweils zeitlichen Sperrwirkung könnte zum einen in § 606 Abs. 3 ZPO als Nr. 4 eingefügt werden: „...4. zu ihren Feststellungszielen nicht bereits ein Musterverfahrens Antrag nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten bekannt gemacht ist“ Zum anderen könnte in § 3 Abs. 1 KapMuG als Nr. 5 eingefügt werden: „...5. zu den geltend gemachten Feststellungszielen bereits eine Musterfeststellungsklage nach § 607 der Zivilprozessordnung bekannt gemacht ist.“ Im letzteren Fall hat der Kläger sodann die Möglichkeit, nach § 148 Abs. 1 ZPO bzw. als Unternehmer nach § 148 Abs. 2 ZPO die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

2. Verfahrensbeschleunigung/Prozessökonomie

Es ist einhellige Meinung, dass das jahrelange „Mammut-Verfahren“ des Telekom-Prozesses mit 17.000 Klägern, das u.a. Auslöser für die Verabschiedung des KapMuG war, nicht repräsentativ für die meisten KapMuG-Verfahren ist. Dennoch könnten einzelne Gesetzeskorrekturen zu einer prozessökonomischeren Handhabung des Verfahrens und somit zu seiner Beschleunigung führen, die auch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK geboten ist.

a) § 3 Abs. 1 KapMuG (§ 8 KapMuG)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG ist der Musterverfahrens-antrag als unzulässig zu verwerfen, soweit die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Hierzu müssen vom Prozessgericht jedoch von vornherein die Feststellungsziele und ihre Klärungsbedürftigkeit sorgfältig geprüft werden. In der Praxis erfolgt solch eine sorgfältige Prüfung häufig nicht, sondern einige Gerichte fassen bereits dann einen Vorlagebeschluss oder setzen das Verfahren nach § 8 Abs. 1 KapMuG aus, wenn die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängen kann. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen des Individualrechtsstreits könnte daher § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG mit dem Wortlaut geändert werden: „...nicht feststeht, dass die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, ...“. Dementsprechend wäre auch § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG im zweiten Halbsatz zu ändern: „...wenn feststeht, dass die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.“ Dies entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 30.04.2019, XI ZB 13/18, Rn. 26 ff.). Hier-nach verlangt das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes, dass das Prozessgericht konkret die „Abhängigkeit“ gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG prüfen und unter Überzeugungsbildung gemäß § 286 ZPO hierüber entscheiden muss. Wenn die Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss oder eine Aussetzung nicht vorliegen, muss vorrangig das Individualverfahren vorrangig in der Sache entschieden werden.

Sollte das Prozessgericht die „Abhängigkeit“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG nur für einen Teil mehrerer Klageansprüche feststellen, muss es von der Möglichkeit der Prozesstrennung gemäß § 145 Abs. 1 ZPO Gebrauch machen.

b) § 3 Abs. 3 KapMuG

Nach § 3 Abs. 3 KapMuG soll das Prozessgericht zulässige Musterverfahrens-anträge innerhalb von sechs Monaten bekannt machen. Diese Frist erscheint unnötig lang. Um die Verfahren zu beschleunigen und eine Annäherung zu den Regelungen der Musterfeststellungsklage zu erreichen, sollte die Frist verkürzt und die Bekanntmachung von einer Soll- in eine Mussvorschrift geändert werden. So ist in § 607 Abs. 2 ZPO für die Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage eine Frist von 14 Tagen vorgeschrieben. Für die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 KapMuG sollte eine Frist von einem Monat ausreichend sein. § 3 abs. 3 S. 1 KapMuG könnte insofern geändert werden: „Das Prozessgericht veranlasst die öffentliche Bekanntmachung zulässiger Musterverfahrens-anträge innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang.“

c) § 6 Abs. 1 KapMuG

In den Instanzgerichten wurde lange Zeit die Auffassung vertreten, dass nach § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 KapMuG die Streitpunkte und Feststellungsziele eines Vorlagebeschlusses vollständig abgearbeitet werden müssten, auch wenn kein Sachentscheidungsinteresse mehr bestehe. Erst der BGH hat in seinem Beschluss vom 22.11.2016, XI ZB 9/13, entschieden, dass die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses nur gilt, solange für die einzelnen Feststellungsziele ein Sachentscheidungsinteresse fortbesteht. Zur Klarstellung könnte daher in § 6 Abs. 1 S. 2 KapMuG angefügt werden: „...es sei denn, dass auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse durch die beantragte Feststellung keines der ausgesetzten Verfahren weiter gefördert werden kann.“

d) § 6 Abs. 6 KapMuG (§ 119a GVG)

Nach § 6 Abs. 6 KapMuG kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Musterverfahren in Bundesländern mit mehreren Oberlandesgerichten auf ein OLG konzentriert werden. Gemäß § 6 Abs. 6 S. 3 KapMuG ist auch die länderübergreifende Konzentration bei einem OLG durch eine staatsvertragliche Regelung möglich. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass diese Konzentration stärker vorgenommen wird. Anlass hierfür besteht z.B. im Rahmen der Musterverfahren von Aktionären im Rahmen der VW-Diesellaffäre. Dort hat das OLG Braunschweig eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit bei Klagen gegen VW (Braunschweig) und Porsche (Stuttgart) angenommen, obwohl es in der Sache selbst um einen gleich gelagerten Sachverhalt geht (OLG Braunschweig, Beschl. v. 01.08.2019, 3 Kap 1/16; anhängig beim BGH, II ZB 19/19).

Zudem empfiehlt es sich, auch gesetzlich eine Zuständigkeit von Spezialsenaten festzulegen. Hierfür könnte § 119a Nr.1 GVG angefügt werden: „... 1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften einschließlich aller Verfahren nach § 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten“

e) § 7 KapMuG

Nach § 7 KapMuG entfaltet ein Vorlagebeschluss eine Sperrwirkung in der Form, dass in den auszusetzenden Verfahren kein weiteres Musterverfahren eingeleitet werden darf. Es kann aber der Fall eintreten, dass in einem der auszusetzenden Verfahren weitere Feststellungsziele zum Gegenstand werden könnten. Nach der geltenden Gesetzesregelung müsste für solche Feststellungsziele aber erst der Ausgang des ersten Musterverfahrens abgewartet werden.

Daher sollten in solchen Fallkonstellationen auch mehrere Musterverfahren ermöglicht werden, indem die Sperrwirkung des § 7 KapMuG auf die konkreten, sich überschneidenden Feststellungsziele beschränkt wird.

Sollte es bei mehreren Verfahren zu einem Zuständigkeitskonflikt mehrerer Oberlandesgerichte kommen, könnte entsprechend § 36 ZPO eine Vorlage zur Klärung der Zuständigkeit zum Bundesgerichtshof in § 6 KapMuG geregelt werden.

In jedem Fall sind die Parteien des „verdrängten“ Verfahrens als Beigeladene gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG im Verfahren, von dem auch eine teilweise Sperrwirkung ausgeht, zuzulassen. Auf diese Weise ist ihr Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten.

f) § 10 KapMuG

§ 10 Abs. 2 S. 1 KapMuG beschränkt die Möglichkeit der Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Bekanntmachung des Verfahrens mit Musterkläger, Musterbeklagtem und Aktenzeichen im Klageregister. Aus Sicht der Betroffenen erscheint diese zeitliche Begrenzung wenig sachgerecht. Zum einen kann die Zeit bis zur Auswahl des Musterklägers gemäß § 9 Abs. 2 KapMuG, die der Bekanntmachung im Klageregister nach § 10 Abs. 1 KapMuG voranzugehen hat, bereits so lange dauern, dass mögliche Ansprüche bereits verjährt sein können und Anspruchsberechtigte bis dahin bereits selbst Klage erheben müssten. Zum anderen können durch die feste Frist von sechs Monaten Anmeldungen noch innerhalb einer Verjährungsfrist ausgeschlossen werden, was ebenfalls dazu führt, dass Anspruchsberechtigte selbst klagen müssen.

Daher sollte die Anmeldung des Anspruchs der gleich gelagerten Situation bei Musterfeststellungsklagen nach § 608 ZPO angepasst werden. Eine Anmeldung nach § 608 Abs. 1 ZPO ist bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins möglich. Ein frühest möglicher Termin ist in dieser Vorschrift zwar nicht benannt. Die Anmeldung kann jedoch in der Praxis spätestens ab der Bekanntmachung der Angaben gemäß § 607 ZPO beim Bundesamt für Justiz nach § 608 Abs. 4 ZPO vorgenommen werden.

Dementsprechend könnte auch eine Anmeldung gemäß § 10 Abs. 2 KapMuG ab der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister nach § 6 KapMuG und bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins angemeldet werden. Auch hierfür könnte eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz festgelegt werden, jedenfalls solange das OLG noch keinen Musterkläger ausgewählt hat.

g) Sonstiges

Eine weitere Verfahrensbeschleunigung ließe sich dadurch erzielen, dass das Verfahren vollständig digital geführt wird und dadurch alle Beteiligten jederzeit Zugang zur elektronischen Akte haben. Der logistische und zeitliche Aufwand für die Versendung von Akten in Papierform entfielen dadurch. Seit der Einführung des beA am 01.01.2019 ist ohnehin eine zunehmende Digitalisierung von Gerichtsverfahren und Prozessakten festzustellen und zu begrüßen.

Gerne stehen wir für weitere Stellungnahme und Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baum · Reiter & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

durch:

Prof. Dr. Julius Reiter
Rechtsanwalt | Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Geschäftsführer

Dr. Olaf Methner
Rechtsanwalt | Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht